Deutscher Reichstag.

81. Sitzung vom 1. Mai, nachmittags 1 Uhr.

Das Haus ist überaus schwach besetzt.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Berathung des folgenden in Form eines Gesetzentwurfes eingebrachten Antrages Auer betr. die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit: §. 1. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, sich zu versammeln. Zur Veranstaltung und Abhaltung von Versammlungen bedarf es weder einer Anmeldung bei einer Behörde, noch einer Erlaubniß durch eine Behörde. Versammlungen und Umzüge, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, sind spätestens sechs Stunden vor ihrem Beginn durch den Veranstalter oder Einberufer bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs betrauten Ortsbehörde anzuzeigen. §. 2. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden. § 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen einschließlich derer, welche die Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, untersagen oder unter Strafe stellen, sind aufgehoben. § 4. Wer die Ausübung der in vorstehenden Paragraphen gewährleisteten Rechte hindert oder zu hindern versucht, wird mit Gefängniß bis zu 5 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Zur Begründung nimmt das Wort

Abg. **Grillenberger** (Soz.): Wenn wir Sozialdemokraten abergläubisch wären, so könnten wir es als günstiges Omen ansehen, daß die Berathung unseres Antrages auf den 1. Mai fällt, und das um so mehr, als bei der glänzenden Besetzung des Hauses durch die Berathung nicht viel Unheil angerichtet werden kann. Der Antrag will nicht blos ein freiheitliches, sondern vor allem ein gleiches Vereinsrecht für Deutschland schaffen. In den 26 Vereinsgesetzen Deutschlands sind dem Volke überall entgegen der Verfassung, die freies Vereins- und Versammlungsrecht statuirt, Fußangeln angelegt. Ein freies Vereins- und Versammlungsrecht, wie es schon das Frankfurter Parlament verlangte, ist aber nothwendig, wenn das Volk wirklich Einfluß auf die Gesetzgebung haben soll. Durch den Art. 4 der Reichsverfassung ist ausdrücklich bestimmt, daß das Vereins- und Versammlungswesen von Reichs wegen zu regeln sei. Trotzdem wir in diesem Sommer das 25jährige Jubiläum des Bestehens des Deutschen Reiches feiern, hat die Regierung doch noch nicht einmal den Versuch einer solchen Regelung gemacht. Namentlich Sachsen und Bayern sind berüchtigt durch die Art und Weise der Handhabung ihres Vereinsgesetzes. In Sachsen stützt man sich dabei auf den § 5 des sächsischen Vereinsgesetzes. Man läßt die Unternehmerverbände ruhig gewähren, während man die Gewerkschaften an ihrer Bethätigung zu hindern sucht. In Sachsen und Bayern hat man es fertig gebracht, durch eine eigenartige Gesetzesauslegung den Frauen und minderjährigen Personen den Besuch aller öffentlichen Versammlungen zu verbieten, obwohl gesetzlich nur der Besuch solcher Versammlungen verboten ist, die von politischen Vereinen einberufen sind. In Preußen ist man noch nicht so weit gegangen, aber der preußische Minister des Innern soll damit umgehen, ein Vereinsgesetz in diesem Sinne zu schaffen (Sehr richtig! rechts) und damit das zu legalisiren, was jetzt in anderen Staaten nur durch Gesetzwidrigkeiten möglich ist. In den Zeitungen giebt es ja eine stehende Rubrik „Sächsisches." Man hat in Sachsen die sozialdemokratische Organisation verboten, indem man dieselbe als einen Verein betrachtete. Die Gewerkschaften behandelte man dort wie politische Vereine. Der sächsische Minister des Innern hat sogar ausdrücklich betont, daß er die Verwaltungsbehörden angewiesen habe, die Sozialdemokraten anders zu behandeln als andere Parteien. Den Antisemiten ist denn auch erlaubt, was uns verboten ist. Sogar ein Arbeiterausschuß wurde verboten. Ferner wurden sozialdemokratischen Parteiführern in Sachsen Vorträge über die Umsturzvorlage untersagt. In einem bayerischen Orte wurde sogar die silberne Hochzeit eines Sozialdemokraten polizeilich überwacht. In Leipzig wurde eine Versammlung verboten, in der über das sächsische Vereinsgesetz gesprochen werden sollte. Das beweist, wie wenig jenes Gesetz eine Kritik verträgt. Prof. Brentano hat es ausgesprochen, daß die Koalitionsfreiheit, ohne welche eine günstigere Gestaltung der Lohnverhältnisse der Arbeiter nicht möglich sei, in Deutschland nur auf dem Papier stehe. Arbeitgebern gestattet man die Führung schwarzer Listen und Verrufserklärungen, während Arbeiter, welche Kameraden, die sich des Wortbruchs schuldig gemacht haben, was doch auch in den Kreisen der Bildung und des Besitzes als schimpflich gilt, öffentlich namhaft machen, bestraft werden und wenn er gar „feste um sich haut" und ein paar gesunde Ohrfeigen austheilt, so wird er geradezu als gemeiner Verbrecher behandelt. Auch die freisinnige Polizei in Nürnberg verfährt nicht besser als die sächsische, trotzdem das Programm der freisinnigen Partei freies Versammlungs- und Vereinsrecht, und volle Koalitionsfreiheit enthält. Der oberste Gerichtshof in Bayern erklärte sogar bei einer Klage gegen die Gewerkschaft der Schlosser, daß die von gewerkschaftlichen Versammlungen behandelten Angelegenheiten öffentliche seien, und daß solche Versammlungen durchgehends aufzufassen seien als von der sozialdemokratischen Partei ausgehend, weil unser Kölner Parteitag den Gewerkschaften seine Sympathie bewiesen hat. Dadurch untergräbt man die Koalitionsfreiheit. Der Centrumsabgeordnete Dr. Pichler hat sich in einem Referat für die bayerische Kammer s. Zt. für die volle Koalitionsfreiheit ausgesprochen, es ist darum wohl zu hoffen, daß das Centrum auch heute die gleiche Gesinnung zeigen wird. Die Liberalen müssen selbstverständlich dafür eintreten, haben doch 1848 ihre Vorfahren in den „Grundrechten" dieselben Anschauungen vertreten. Seitdem aber ist die Vereins- und Versammlungsfreiheit infolge der wirthschaftlichen Entwicklung noch nothwendiger geworden als früher. Wir verlangen nur, was in anderen Staaten schon besteht, wir verlangen ein Recht, das selbstverständlich ist. Nehmen Sie darum diesen Antrag an, damit Sie ein Gesetz bekommen, das eines wahrhaft civilisirten Staates würdig ist. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Sächsischer Bundesbevollmächtigter Graf **v. Hohenthal:** Die Handhabung des sächsischen Vereinsgesetzes, welches ein Landesgesetz ist, gehört vor das Forum des sächsischen Landtages und nicht vor den Reichstag. Aber ich halte es für erforderlich, einen Angriff des Vorredners gegen den sächsischen Minister des Innern abzuwehren, dem er die Proklamirung einer verschiedenartigen Handhabung des Vereinsgesetzes gegenüber den bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratie vorgeworfen hat. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Diese Behauptung stimmt imit den Thatsachen nicht überein. Der Minister v. Metsch sagte in Erwiderung der Rede eines sozialdemokratischen Abgeordneten im Landtage, er müsse der Interpretation gegenübertreten, wonach gegenüber der sozialdemokratischen Partei das Vereinsgesetz in anderer Weise gehandhabt werde als gegenüber den Vertretern der Ordnungsparteien. Das sei thatsächlich nicht der Fall, die Regierung habe in einer Verordnung ausgesprochen, daß die präceptiven Bestimmungen des Vereinsgesetzes gegenüber allen Parteien gleichmäßig zu handhaben seien. Diese allgemeine Verordnung ist auf die bekannte Weise auf den Redaktionstisch des „Vorwärts" geflattert. Der Minister v. Metsch fuhr dann fort: „Dieser Grundsatz ist ausgesprochen, und auf dem Standpunkte steht auch die Regierung, daß die Handhabung der präceptiven Bestimmungen gleichmäßig erfolgt. Daneben giebt es Bestimmungen, die ich als „dispositive" bezeichnen möchte, wie das Aufsichtsrecht und das Genehmigungsrecht der Polizeibehörde. In dieser Richtung muß dem diskretionären Ermessen der Polizeibehörden eine gewisse Latitüde geschaffen werden, und wenn sozialdemokratische Versammlungen mit etwas schärferem Maße gemessen werden, so entspricht das allerdings den Intentionen der Regierung. (Lachen links.) Die sozialdemokratische Partei hat Veranlassung gegeben, daß das Vereinsgesetz schärfer gehandhabt wird. Heißt das nun, daß die Regierung die positiven Bestimmungen des Gesetzes einer Partei gegenüber anders auslegt als bei anderen? (Rufe bei den Sozialdemokraten: Natürlich!) Die nicht dispositiven Bestimmungen finden gegen alle Parteien gleichmäßig Anwendung. (Lachen links.) Aber das versteht sich doch von selbst, daß sozialdemokratische Versammlungen, in denen der Umsturz gepredigt wird, anders behandelt werden müssen als harmlose Versammlungen oder politische Versammlungen von Parteien, die auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung stehen. (Lachen links.) Die sozialdemokratische Parteiorganisation ist allerdings von einigen Behörden als Verein erklärt worden, und zwar mit voller Zustimmung der Regierung. Der Sängertag in Mittweida wurde verboten, weil aus Anlaß desselben eine politische Versammlung abgehalten werden sollte, deren Tendenzen mit denen der sozialdemokratischen Partei übereinstimmten. Allgemeine Direktiven können den Polizeibehörden gar nicht gegeben werden. Ich will zugeben, daß die Polizeibehörden wohl auch manchmal über den Strang geschlagen haben. Es ist das aber auch ganz selbstverständlich. (Ruf links: aha!) wenn in dem Maße agitirt wird. Die sächsische Regierung würde meinen, ihre Pflicht, die sie gegenüber den friedliebenden Einwohnern des Landes hat, auf das Gröblichste zu verletzen, wenn sie von der Waffe, die ihr das Gesetz in die Hände gegeben hat, nicht ausgiebig Gebrauch machen würde. Und sie wird von dem Gesetz Gebrauch machen, das ja auch in der zweiten Kammer mit Recht als Zuwel bezeichnet wurde. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Der vorliegende Antrag ist weiter nichts als die gesetzliche Sanktionirung der Anarchie. Glauben Sie, daß Sie in Ihrem Zukunftsstaat mit einem solchen Gesetze auskommen würden? Das kann sich kein Staat gefallen lassen, am wenigsten ein monarchischer und christlicher. (Beifall rechts.)

Bayerischer Bundesbevollmächtigter **v. Hermann:** Abg. Grillenberger war zu seinen Angriffen gegen die bayerischen Behörden um so weniger berechtigt, als er selbst hat zugeben müssen, daß das Vorgehen der Regierung von den Gerichten gebilligt worden ist. Die bayerische Regierung sieht gewerkschaftliche Versammlungen nicht als politische an. Die bayerische Regierung unterstützt alle Bestrebungen auf Hebung der materiellen Lage der Arbeiter. Beweis hierfür sind die zahlreichen gewerkschaftlichen und Fachvereine in Bayern, die zumeist unter sozialdemokratischer Leitung stehen. Die bayerische Regierung legt diesen nicht das mindeste Hinderniß in den Weg, auch nicht der Theilnahme von Frauen und Minderjährigen. (Abg. **Grillenberger:** Das ist nicht richtig! Das ist nicht wahr!) Vereinigungen und Versammlungen, welche rein politische Zwecke verfolgen, genießen allerdings den Schutz des § 152 nicht. Die Theilnahme der Frauen und Minderjährigen kann nicht gestattet werden, wenn in einer Versammlung voraussichtlich auch politische Fragen behandelt werden. In dieser Beziehung hat die bayerische Regierung keine generelle Vorschrift von oben her erlassen, sondern diejenigen Beamten, welche Versammlungen aufgelöst haben, haben nach eigenem Ermessen gehandelt. Auch die Entscheidung des obersten bayrischen Gerichtshofes spricht dafür, daß jede gewerkschaftliche Versammlung als eine öffentliche angesehen und demgemäß behandelt werden muß. Eine Versammlung, die als öffentliche gewerkschaftliche einberufen ist, von der aber anzunehmen ist, daß in ihr politische Angelegenheiten erörtert werden, fällt unter das Vereinsgesetz. Das Referat des Abg. Dr. Pichler im bayrischen Landtage über das Koalitionsrecht ist längst durch die Thatsachen überholt worden. Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist es klar, daß die vorgebrachten Beschwerden unbegründet sind und daß überall gesetzlich verfahren ist. Wenn die Polizei in solchen Fällen einschreitet, so thut sie nur ihre Pflicht und wird überall auf die Hilfe der Regierung rechnen können. (Beifall rechts.)

Abg. **Bachem** (Ctr.): Die Schaffung eines vernünftigen einheitlichen Vereinsgesetzes für das Reich halten auch wir für nöthig. Auch für meine Partei gab es eine Zeit, in der wir unter der Handhabung des Vereinsgesetzes schwer zu leiden hatten. Ja, noch heute werden unsere Parteigenossen in Elsaß-Lothringen schlimmer behandelt als die Sozialdemokraten. (Oho! bei den Sozialdemokraten.) Die Verschiedenheit der Vereinsgesetze in den einzelnen Theilen Deutschlands erkennen wir ebenfalls als einen Mißstand an. Wenn man es fertig bekommen hat, ein einheitliches Preßgesetz für Deutschland zu schaffen, so wird es doch nicht so schwer sein, auch ein einheitliches Vereinsgesetz zustande zu bringen. Der vorliegende Antrag ist aber keine geeignete Grundlage, weil er keinen Unterschied zwischen politischen und nicht politischen Vereinen, zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, zwischen Männern und Frauen macht. Wir stehen nicht auf dem alles gleichmachenden Standpunkte der Sozialdemokraten, wir wollen die Rechte des Mannes nicht schmälern lassen, aber auch nicht die natürlichen Rechte des Weibes. Den Frauen erkennen wir in gewerblichen Fragen dasselbe Recht zu wie den Männern, nicht aber in politischen. Das würde schließlich zur Anarchie führen. Malier taceat in ecclesia! Die Sozialdemokraten sollten doch konsequent sein, und nicht nur den Beamten die Störungen der Versammlungen verbieten wollen, sondern auch dafür sorgen, daß junge sozialdemokratische Männer verhindert werden, die Versammlungen anderer Parteien zu stören. Wir hatten die Absicht, eine Resolution einzubringen, wonach die Regierung ersucht wird, in Ausführung des Artikels 5 der Reichsverfassung ein Vereinsgesetz vorzulegen, aber wir sind davon abgekommen, weil wir doch nicht die Mehrheit für ein Vereinsgesetz in unserm Sinne finden würden. In einer Zeit, wo der Umsturz von oben gepredigt, wo der Staatsstreich empfohlen wird, in einer Zeit, wo wir den Boden, auf dem der deutsche Reichstag steht, das allgemeine Wahlrecht auf das nachdrücklichste zu vertheidigen haben, ist nicht die Luft, ein vernünftiges Vereinsgesetz zustande zu bringen. Auch wir fordern eine freiheitliche und vernünftige Vereins-Gesetzgebung, die von allen Chikanen und kleinlichen Maßregeln frei bleiben soll. Wenn in Sachsen wirklich die Kluft zwischen Regierung und Volk, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern so schroff ist, so ist der Grund darin zu suchen, daß man sich dort nicht entschließen konnte, im öffentlichen Leben der sozialdemokratischen Partei zu geben, was der sozialdemokratischen Partei ist. Daß man das sächsische Vereinsrecht als ein Zuwel betrachtete, ist mir unerklärlich; ähnlich ist es auch mit der Handhabung des Gesetzes in Bayern. Wir stehen ganz auf dem Boden des Berichts des Dr. Pichler. Aber wir können uns trotzdem nicht entschließen, für den sozialdemokratischen Antrag zu stimmen, weil wir die Zeit nicht für geeignet halten. Meine Partei wird alle ihre Kräfte auf fruchtbarere Aufgaben konzentriren (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Umsturzvorlage!) und warten, bis bessere Zeiten kommen. (Beifall im Centrum.)

Abg. **Beckh** (Freis. Volksp.): Mit den Grundgedanken dieses Antrages sind wir einverstanden. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit muß in ausgedehnterem Maße gewährt werden, als es bisher geschehen ist. Dagegen möchte ich diese Freiheit nicht in gleicher Weise Männern, Frauen und Minderjährigen gewährt wissen. Gerade in Versammlungen, an denen Frauen und namentlich Minderjährige theilnahmen, konnte die Ordnung oft nicht aufrecht erhalten werden. Man darf hier nicht schabloniren. Die Abgeordneten der Freisinnigen Volkspartei werden sich der Aufgabe gern unterziehen, an einem guten Vereinsgesetz für das Reich mitzuarbeiten.

Entschieden entgegentreten aber muß ich den Angriffen des Abg. Grillenberger auf die nürnberger Polizeibehörde. Diese hat sich streng nach dem bayerischen Vereinsgesetz von 1850 gerichtet, also nach einem Gesetz, das erlassen wurde, als es noch keine Sozialdemokraten gab. Man kann also nicht davon sprechen, daß es sich um eine Ausnahmebehandlung der Sozialdemokraten handelt. Ebensowenig kann von einer parteiischen Auslegung des Vereinsgesetzes zu Ungunsten der Sozialdemokraten die Rede sein. Irgend ein Beweis für die Parteilichkeit des nürnberger Magistrats ist nicht erbracht worden. Durch Gerichtsbeschluß ist anerkannt worden, daß der nürnberger Magistrat in ganz gesetzmäßiger Weise vorgeht und sich mit der vorgesetzten Behörde im Einklang befinde. Bedeutende Staatsrechtslehrer haben das Vereinsgesetz so interpretirt wie der nürnberger Magistrat. Die erste Anregung zu der vom Abg. Grillenberger bemängelten Interpretation des Vereinsgesetzes ist gegeben worden durch eine Denunziation, die die „Fränkische Tagespost" des Abg. Grillenberger gegen eine bürgerliche Versammlung veranlaßte, um eine Bestrafung des Letzteren der Versammlung zu erzwingen. Wer in dieser Weise vorgeht, sollte sich doch nicht wundern, wenn man gegen ihn das Gleiche anwendet. Die milde Handhabung des Sozialistengesetzes in Nürnberg beweist am besten, daß man in Bayern durchaus nicht den Sozialdemokraten so parteiisch gegenübersteht, wie man es von diesen darzustellen liebt. Ist doch das nürnberger sozialdemokratische Organ damals unbehelligt geblieben. Damit soll nicht gesagt sein, daß das jetzige Gesetz gut ist, aber so lange es besteht, muß es auch ausgeführt werden.

Abg. Dr. **v. Marquardsen** (nl.): Die Verschiedenheit der vereinsgesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen deutschen Landestheilen läßt es wohl wünschenswerth erscheinen, diese Materie für das ganze Reich gemeinsam zu regeln, und es ist allerdings bedauerlich, daß bis jetzt dazu kein Versuch von der Regierung unternommen worden ist. Die Fortschrittspartei hat s. Z. unter Führung von Moritz Wiggers einen entsprechenden Entwurf eingebracht, der als gute Grundlage bezeichnet werden muß. Das können wir aber nicht von dem Entwurf des Abg. Grillenberger sagen. Dieser Entwurf hat gar keine Aussicht. Gesetz zu werden, aber auch irgend ein anderer Entwurf hat unter den jetzigen Verhältnissen gar keine Aussicht. Ich möchte auch ein freiheitliches, verständiges, besonnenes Gesetz. Aber was ist freiheitlich, verständig und besonnen? Es würde verlorene Arbeit sein, wenn wir im Einzelnen mit diesem Entwurfe uns beschäftigen wollten, zumal wir heute keine Zeit haben. Wir müssen das Zustandekommen eines guten Gesetzes einer glücklicheren Zeit vorbehalten. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. **Grillenberger:** Der bedeutendste bayerische Staatsrechtslehrer v. Seydel macht gerade eine andere Interpretation als diejenige des nürnberger Magistrats. Daß die „Fränkische Tagespost" sich einer Denunziation schuldig gemacht habe, ist nicht wahr. Mein Blatt hat nur darauf aufmerksam gemacht, daß bei der ungesetzlichen Handhabung des Gesetzes gegenüber den Sozialdemokraten es doch wunderbar erscheine, daß dem Verein „Freisinn" in Nürnberg das gestattet werde, was den Sozialdemokraten verboten sei. (Vicepräsident **Schmidt-Elberfeld:** Ich kann es nicht dulden, daß einem Magistrat, der sich nicht vorgesetzlich kann, hier Ungesetzlichkeit vorgeworfen wird.) Abg. Beckh thut sich so viel darauf zu Gute, daß während des Sozialistengesetzes das sozialdemokratische Blatt nicht verboten worden ist. Nun, nach dem Geschmack verschiedener Freisinnsgrößen war das nicht. Mit den königlichen Polizeibehörden haben wir lieber zu thun, als mit dem bürgerlichen Magistrat, der immer seinen Klassenstandpunkt in den Vordergrund stellt. Der Abg. Beckh ist hier noch schlimmer aufgetreten, als ein Regierungskommissar. Er möge sehen, wie er mit seinen Parteigenossen fertig wird; sein Parteigenosse Richter wird jedenfalls die von ihm vertretene Ansicht nicht billigen.

Abg. **Beckh** (Freis. Volksp.): Ich bin es gewöhnt, von dem Vorredner in seiner Zeitung noch heftiger angegriffen zu werden, als er es heute gethan hat. Es giebt kaum eine Stadt, wo die Sozialdemokratie sich in so freier Weise hat entfalten können wie Nürnberg. Die „Fränkische Tagespost" hat thatsächlich denunzirt, denn sie hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem Jahresfest des Vereins „Freisinn" vermeintliche Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind. Das Gericht hat die Denunziation der „Fränkischen Tagespost" gegenüber dem Magistrat von Nürnberg eine unrichtige Verdächtigung genannt. Die nürnberger Stadtbehörde ist durchaus gesetzlich vorgegangen.

Abg. **Hilpert** (bayr. Bauernbund): Wir können dem Entwurf insoweit nicht zustimmen, als den Frauen das Versammlungsrecht eingeräumt werden soll. Das widerspricht der Sitte. Sonst ist aber eine Erweiterung der Versammlungsfreiheit nothwendig; denn das jetzige Vereinsrecht schränkt uns sehr ein. Wurde doch sogar bei uns eine Versammlung verboten, in der über die landwirthschaftliche Nothlage verhandelt werden sollte. Meine Wähler wünschen sehr, daß wir bald von dem Beamten befreit werden möchten, dem wir die Versammlungsverbote zu verdanken haben. Die Vorlage der Sozialdemokratie müssen wir freilich als zu weitgehend ablehnen.

Abg. **Bueb** (Soz.): Gerade vom elsaß-lothringischen Standpunkte aus muß ich den Erlaß eines einheitlichen und freiheitlichen Reichsvereinsgesetzes befürworten. Wie schlimm es gerade in Elsaß-Lothringen bestellt ist, beweist der Protest gegen die Wahl des Abg. Pöhlmann in Schlettstadt, die demnächst hier zur Verhandlung kommen wird. In Elsaß-Lothringen werden auch Versammlungen verboten, in denen nur wirthschaftliche Fragen behandelt werden sollen. Begründungen für Versammlungsverbote werden bei uns überhaupt nicht gegeben. Freilich, das preußische Vereinsgesetz, das geplant ist, wird den reaktionären Geist der Napoleonischen Herrschaft tragen.

Abg. **v. Hodenberg** (Welfe): Die Vorlage trägt den Stempel der beabsichtigten Unannehmbarkeit. Im übrigen werden die bestehenden Vereinsgesetze nicht blos gegen die Sozialdemokraten, sondern auch gegen uns parteiisch gehandhabt, namentlich infolge eines Erlasses des jetzigen Oberpräsidenten von Ostpreußen. Wir bitten aber die preußische Regierung, bezüglich der Handhabung des Vereinsgesetzes dem Grundsatze Rechnung zu tragen: Jeder Preuße ist vor dem Gesetze gleich.

Die Debatte wird geschlossen.

Da ein Antrag auf Kommissionsberathung nicht gestellt ist, so wird die zweite Berathung im Plenum stattfinden.

Nächste Sitzung: Donnerstag 1 Uhr. (Dritte Berathung der Zolltarifnovelle, Vorlage wegen der kommunalen Besteuerung des Weines, Petitionen.)

Schluß 5½ Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

60. Sitzung vom 1. Mai, 11 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Berathung des Antrags des Abg. Lückhoff (ft.) und Genossen, der verlangt, daß sich die Regierung in gleichmäßigem Interesse der Landwirthschaft und Industrie die kräftigere Förderung des einheimischen Flachsbaues, insbesondere durch die Ausnutzung des Bauer'schen Röstverfahrens, mittels staatlicher Unterstützung und durch die Bevorzugung des inländischen Flachses für den Bedarf der Staatsverwaltungen angelegen sein läßt.

Zur Begründung führt

Abg. **Lückhoff** aus: Der Flachsbau ist in der letzten Zeit erheblich zurückgegangen, weil der inländische Flachsbau nicht mit Rußland konkurriren konnte und unsere Landleute sich nicht dem langwierigen alten Röstverfahren unterziehen wollten. Wenn unserem Antrag stattgegeben wird, werden wir den Flachsbau erheblich steigern können, und die Qualität des Flachses wird sich

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18950502021/fragment/page=0001

bessern. Bei der großen Bedeutung des Flachsbaues hat aber auch die Regierung die Pflicht, den inländischen Flachs bei Deckung des Bedarfs der Staatsverwaltungen zu bevorzugen. Redner beantragt Verweisung des Antrags an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Abg. **Burghardt**-Lauban (natl.) befürwortet den Antrag, da nur das Bauer'sche Röteverfahren der Hausindustrie zur Blüthe verhelfen könne. Ein Flachszoll sei nicht zu empfehlen, da wir zur Zeit noch auf den ausländischen Flachs angewiesen seien.

Landwirthschaftsminister Frhr. **v. Hammerstein**: Im Interesse des Flachsbaues sind namhafte Summen bewilligt, so für Schlesien jährlich 3500 M., im ganzen 23,620 M. Es ist Gelegenheit gegeben, den Flachs unter sachkundiger Aufsicht rösten zu lassen. Bei den Staatsdomänen, speziell der Militärverwaltung, ist es Prinzip, die einheimischen Erzeugnisse zu bevorzugen. Die leider eingegangenen Gewerbekammern haben in Hannover hinsichtlich des Flachsbaues und der Hausindustrie sehr günstig gewirkt. Ich hoffe, daß die Landwirthschaftskammern in dieser Richtung weiter arbeiten. Vor allen Dingen wird es nöthig sein, daß die Landwirthschaft sich mehr als bisher auf diesen wichtigen Betriebszweig legt, vielleicht mit Hilfe von Genossenschaftsbildungen. Dann wird die Landwirthschaftsverwaltung, wie ich glaube, es an ihrer Unterstützung nicht fehlen lassen.

Die Abgg. **Schaffner** (nl.), Frhr. **v. Buddenbrock** (fcons.), **Hornig** (fcons.), **Kircher** (Ctr.) sprechen sich im Sinne des Antrages aus unter Hinweis auf den Rückgang des Flachsbaues. Die Regierung müsse das Bauer'sche Patent ankaufen, um es nutzbar zu machen.

Geheimrath **Thiel** erklärt, die landwirthschaftliche Verwaltung habe ein Interesse daran, daß der Flachs in der Landwirthschaft selbst verarbeitet und dadurch eine Winterarbeit beschafft werde. Der Landwirth erzielt für den bereits bearbeiteten Flachs einen besseren Preis. In diesem Gesichtspunkte werde die Regierung die Subvention von Röstanstalten im Auge behalten.

Abg. **Graw** (Ctr.) erklärt sich für den Antrag.

Abg. **Möller** (nl.): Der Flachsbau ist zurückgegangen, weil die Arbeitslöhne so hoch gestiegen waren, daß der Flachsbau nicht mehr rentabel war. Die Regierung hat die Hausindustrie des Bauer'schen Verfahrens über das Stadium des Experimentirens hinauszuführen. Die Flachsbereitungs- und Röstanstalten müssen von Genossenschaften mit staatlicher Unterstützung angelegt werden. Obgleich für die Ausrüstung der Soldaten die Gepäckerleichterung oberster Gesichtspunkt sein muß, sollte die Militärverwaltung doch thunlichst Linnen- dem Baumwollzeug vorziehen. Einführung eines Flachszolles empfiehlt sich nicht, weil wir nur 5 Prozent unseres Bedarfs selbst bauen.

Abg. Frhr. **v. Heereman** (Ctr.): Bezüglich des Westens trifft die Regierung keine Schuld für den Rückgang des Flachsbaues, der vielmehr durch die Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse eingetreten ist. Die Landwirthschaft und die Hausindustrie war nicht imstande, dem Bedürfniß zu genügen, wie die Großindustrie es konnte. Eine solche zurückgegangene Kultur läßt sich schwer wieder beleben. Deshalb würde außer der staatlichen Unterstützung die Regierung auf die landwirthschaftlichen Vereine einwirken müssen. Die Röstanstalten müssen so angelegt werden, daß die Produzenten leicht zu ihnen gelangen können.

Abg. **Hornig** (fcons.) bemerkt, daß nicht das Steigen der Arbeitslöhne, sondern das Sinken der Preise für Flachs am Rückgang des Flachsbaues schuld sei, und empfiehlt den Flachszoll.

Der Antrag Lückhoff wird mit großer Mehrheit angenommen.

Der Antrag Bachem-Roeren, betreffend die Anlage konfessioneller Begräbnißstätten, wird gemäß dem Antrag der Kommission mit Rücksicht auf die Erklärung des Ministers, daß ein „Gesetzentwurf, der die Zulassung der Errichtung konfessioneller Begräbnißplätze unter Wahrung der berechtigten Ansprüche der jeweiligen konfessionellen Minderheit und des finanziellen Interesses der Gemeinden ermöglichen will, mit thunlichster Beschleunigung vorgelegt werden soll," durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Es folgt die Berathung des Antrags des Abg. Nadbyl (Ctr.) u. Gen., betreffend die Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften.

Abg. **Nadbyl** (Ctr.) weist nach, sein Antrag sei nothwendig, da eine gute und eingehende Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften, insbesondere der landwirthschaftlichen Versicherungsgesellschaften, nur von versicherungstechnisch vorgebildeten Beamten durchgeführt werden könne.

Minister Frhr. **v. Hammerstein** beruft sich auf seine früheren Ausführungen, daß Erwägungen in Aussicht ständen, ob nicht den über die Versicherungsgesellschaften die Aufsicht führenden Behörden ein sachverständiger Beirath beigegeben werden müsse. Diese Erwägungen hätten noch nicht zum Abschluß geführt, sie würden aber voraussichtlich das Ergebniß haben, das der Antragsteller im Auge habe.

Geheimrath **v. Knebel** giebt Auskunft über die Verhandlungen, die bis jetzt in dieser Sache gepflogen seien. Man sei geneigt, beamtete Sachverständige den Behörden beizugeben, zwei in Berlin, je einen im Norden und im Südwesten der Monarchie. Mit der Bitte um die nöthigen Mittel habe man sich bereits an den Finanzminister gewandt. Neben den Sachverständigen solle eine begutachtende Behörde, bestehend aus Versicherungstechnikern, beigegeben werden. Versicherungsdirektoren seien bereit, sich kostenlos an diesen Verhandlungen zu betheiligen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr (Antrag Mendel, betr. Bereitstellung von 20 Millionen für ländliche Kreditzwecke; Gesetzentwurf, betreffend Errichtung von Wohnungen für im Staatsbetrieb beschäftigte Arbeiter.)

Schluß 4¼ Uhr.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

* **Hamburg**, 1. Mai. Weizen loco fest, holsteinischer loco neuer 148—150 Roggen loco fest, mecklenburgischer loco neuer 145—150, russischer loco fest, loco neuer 95—98. Hafer fest. Gerste fest.

* **Stettin**, 1. Mai. Weizen ruhig, loco neuer 148—155, per Mai-Juni 153,00, per Sept.-Okt. 155,00. Roggen loco matter, 133—136, per Mai-Juni 133,00, per Sept.-Okt. 135,00. Pomm. Hafer loco 120—126.

* **Wien**, 1. Mai. Weizen per Frühj. — Gd. — Br., per Mai-Juni 7,25 Gd., 7,27 Br., per Herbst 7,43 Gd., 7,45 Br., Roggen per Frühj. 6,41 Gd., 6,43 Br., per Mai-Juni 6,35 Gd., 6,37 Br., per Herbst 6,55 Gd., 6,57 Br., Hafer per Frühj. 6,78 Gd., 6,80 Br., per Mai-Juni 6,65 Gd., 6,67 Br., per Herbst 6,90 Gd., 6,92 Br.

* **Pest**, 1. Mai. Weizen schwächer, per Frühj. 7,12 Gd., 7,14 Br., per Mai-Juni 7,16 Gd., 7,18 Br. Roggen per Herbst 6,24 Gd., 6,26 Br., Hafer per Herbst 7,05 Gd., 7,07 Br.

* **New York**, 1. Mai. (Telegr.) (Anfangsbericht.) Weizen per Juli 67½.

Zucker.

* **Hamburg**, 1. Mai. (Schlussbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88% Rendement neue Usance frei an Bord Hamburg per Mai 9,55, per Juni 9,72½, per Aug 9,82½, per Okt. 10,02½. Abgeschwächt.

* **Hamburg**, 1. Mai. (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88% frei an Bord Hamburg, per Mai 9,52½, per Okt. 9,57½. Ruhig.

* **Paris**, 1. Mai. (Schlussbericht.) Rohzucker, behauptet, 88% loco 26,00—26,50. Weisser Zucker behauptet, Nr. 3. per 100 kg., per Mai 27,37½, per Juni 27,50, per Juli-Aug. 27,75, Okt.-Jan. 28,37½.

* **London**, 1. Mai. 96% Javazucker loco 11½ stetig, Rüben-Rohzucker loco 9½ ruhig.

Kaffee.

* **Hamburg**, 1. Mai. Kaffee fester, Umsatz 3000 Sack.

* **Hamburg**, 1. Mai. (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per Mai 77, per Sept. 76½, per Dez. 74½, per März 73. Behauptet.

* **Hamburg**, 1. Mai. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Mai 77, per Sept. 76, per Dez. 74, per März 72½. Ruhig.

* **Hamburg**, 1. Mai. Abends 6 Uhr. (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per Mai 77, per Sept. 76, per Dez. 74. Ruhig.

* **Havre**, 1. Mai. Vorm. 19 Uhr 30 Min. (Bericht der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Com.) Kaffee good average Santos per 75, per Sept 93,25, per Dez. 92,00. Behauptet.

* **Amsterdam**, 1. Mai. Java-Kaffee good ordinary 52½.

Spiritus

* **Stettin**, 1. Mai. Spiritus loco fester, mit 70 M. Konsumsteuer 34,50.

* **Posen**, 1. Mai. Spiritus loco ohne Fass (50er) 53,00. do. loco ohne Fass (70er) 33,30. Fester.

* **Nordhausen**, 1. Mai. (Privatnotirung) Branntwein 45 Vol. % für 100 kg. ohne Fass ab Brennerei 60,50—62,50. M., desgl. 40 Vol. % 55,50—57,50 M.

* **Breslau**, 1. Mai. Spiritus per 100 l 100% excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per Mai 54,00, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Mai 34,20 do. do.

* **Hamburg**, 1. Mai. Spiritus ruhig, per Mai-Juni 20 Br., per Juni-Juli 20 Br., per Juli-Aug. 20½ Br. per Aug.-Sept. 20½ Br.

* **Paris**, 1. Mai. (Schlussbericht.) Spiritus ruhig, per Mai 31,00, per Juni 31,25, per Juli-August 31,50, per Sept.-Dez. 32,25.

Oelsaaten. Oele. Fettwaaren.

* **Stettin**, 1. Mai. Rüböl loco still, per April-Mai 43,50, pe. Sept-Okt. 43,50.

* **Breslau**, 1. Mai. Rüböl per Mai 43,00, per Okt. 44,00.

* **Köln**, 1. Mai. Rüböl loco 48,50 per Mai 46,90, per Okt 46,90 Br

* **Bremen**, 1. Mai. Schmalz. Ruhig Wilcox 36½ Pfg. Armour shield 36 Pfg Cudahy 37 Pfg., Fairbanks 30 Pfg. Speck. Ruhig. Short clear middling loco 31½.

* **Hamburg**, 1. Mai. Rüböl (unverzollt) fest, loco 45.

* **Pest**, 1. Mai. Kohlraps per Aug-Sept. 10,50 Gd., 10,60 Br.

* **Paris**, 1. Mai. (Schlussbericht.) Rüböl ruhig, per Mai 48,75, per Juni 48,50, per Juli-Aug. 47,75, per Sept.-Dez. 48,00.

Petroleum.

* **Stettin**, 1. Mai. Loco 9,75 bez.

* **Bremen**, 1. Mai. (Börsen-Schluss-Bericht) Raffinirtes Petroleum Offiz. Notirung der Bremer Petroleum-Börse) Matt. Loco 9,00 Br.

* **Hamburg**, 1. Mai. Petroleum loco matt, Standard white loco 9,00.

10. Ziehung der 4. Klasse 192. Königl. Preuß. Lotterie.

Ziehung vom 1. Mai 1895, Vormittags.

Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.

(Ohne Gewähr.)

20 146 66 262 307 31 1040 167 534 621 [500] 726 32 62 64 823 992 4085 173 [3000] 341 84 [500] 404 [5000] 503 34 [500] 56 68 99 775 864 948 49 76 [1500] 1126 376 399 452 574 [3000] 706 897 922 1011 12 122 303 430 33 639 68 799 806 930 5041 165 553 709 [3000] 67 949 88 6013 92 91 581 85 683 784 936 7080 417 31 95 507 689 826 49 907 8099 369 [3000] 99 413 [3000] 44 83 617 95 718 805 959 9013 84 103 325 405 59 567 [3000] 608 51 827 68 88 940 80

10286 393 [500] 463 716 73 875 76 936 11000 5 47 216 26 [500] 364 73 74 595 634 76 793 804 26 30 12052 76 79 274 [1500] 91 331 37 50 418 575 [3000] 621 38 993 13508 38 90 101 426 [3000] 525 43 62 638 [1500] 881 [1500] 919 14037 106 583 936 45 15011 31 136 40 242 510 56 638 806 16012 68 158 249 68 308 89 683 776 [3000] 93 17229 53 322 85 89 859 996 57 18052 134 62 233 54 342 [500] 51 [1500] 454 38 710 74 95 19026 102 23 3 2 482 709 11

20204 306 65 513 17 56 66 765 84 816 21051 514 80 609 53 818 919 32 86 22022 46 292 321 426 612 726 913 23101 [3000] 268 91 391 56 87 [3000] 746 884 988 24023 53 88 [3000] 530 [3000] [1500] 70 25016 38 217 300 4 [500] 98 [3000] 653 738 808 52 981 26142 52 349 57 [500] 72 [3000] 429 45 983 94 27174 285 306 605 859 [30000] 913 [3000] [1500] 70 74 28945 68 [3000] 264 [1500] 308 25 [3000] 460 512 93 92 627 734 862 953 29213 305 [500] 611 [3000] 30032 51 189 263 379 477 541 67 78 642 [10000] 758 62 69 924 31130 [3000] 255 382 511 53 86 90 669 711 23 832 41 48 93 32296 309 [3000] 54 [500] 447 [3000] 33010 [1500] 241 [500] 60 [3000] 49 96 803 [3000] 34 51 [3000] 34165 361 709 [500] 79 904 35228 581 640 36008 10 102 216 25 807 41 [3000] 37072 115 451 835 903 38432 362 434 36 [500] 554 610 87 707 22 37 47 97 810 33 42 967 39029 110 27 441 500 94 709 904

40067 292 394 446 648 704 825 63 907 41027 240 47 [3000] 497 515 857 42025 89 191 229 566 902 [3000] 46 [3000] 43969 170 76 672 79 [3000] 58 87 [3000] 96 244 53 44329 [1500] 70 505 629 81 90 [3000] 907 45364 76 [3000] 504 704 45 [3000] 849 956 46198 233 311 [10000] 17 53 69 459 [1500] 546 55 77 625 84 735 42 84 820 47332 721 71 874 944 48807 146 [500] 444 705 826 49239 [300] 48 [500] 321402 662 705 70 83 930 63

50153 314 447 61 544 46 [5000] 738 873 51151 357 86 443 553 06 [3000] 500 12 928 [500] 71 52049 91 543 42 53783 149 300 423 527 800 [3000] 82 73 303 486 878 55004 59 492 [3000] 27 647 68 654 705 908 37 75 56323 25 501 39 746 79 902 47 57013 14 78 123 431 34 609 54 75 702 42 69 971 58468 567 623 92 799 [3000] 870 939 82 59882 704 970

60009 118 31 243 49 371 519 814 50 [1500] 77 943 61056 133 259 344 512 21 84 81 755 [3000] 931 62005 125 285 92 99 315 32 511 633 81 734 804 41 61 975 85 63000 73 85 188 259 431 62 91 [3000] 512 36 71 61 717 [3000] 853 64000 160 233 547 38 726 [3000] 841 62 94 926 65026 333 71 485 593 724 69 99 896 66037 96 [3000] 413 721 924 67000 1 42 288 56 534 60 81 714 69 805 [3000] 19 98 955 72 68471 55 [5000] 223 307 402 538 72 828 945 69189 242 [3000] 364 405 658 84 975

70357 440 599 733 956 90 71188 783 800 53 907 72148 70 214 365 438 71 56 61 73117 459 560 673 734 835 978 74009 299 543 69 815 75 [3000] 64 133 55 [1500] 246 21 609 788 805 23 64 [3000] 76013 206 94 303 18 62 86 736 933 62 77154 249 73 [3000] 359 528 60 764 71 [5000] 901 78836 502 78 688 725 892 991 79038 123 89 394 [1500] 496 619 74 959 81

80007 229 [500] 88 [3000] 384 94 502 [5000] 675 [500] 701 40 823 78 943 81041 60 76 204 41 [1500] 65 352 93 511 18 [3000] 75 82112 252 88 331 48 559 63133 44 267 68 84 [3000] 731 856 960 84203 23 89 304 59 413 57 [10000] 578 738 890 85068 347 451 696 [1500] 841 93 948 86131 [3000] 224 48 51 315 644 63 711 87056 291 466 638 40 721 57 61 826 88007 311 567 [3000] 73 708 815 22 67 921 50 53 89016 60 223 57 330 [500] 463 686 98 889 88 91 980

90111 97 [500] 307 617 898 [500] 91091 199 374 83 492 519 701 92063 [3000] 110 35 60 234 444 [1500] 510 41 49 58 66 [3000] 633 93004 130 469 [3000] 532 640 [500] 70 94032 289 91 388 464 [1500] 721 95 [3000] 86 95 [3000] 96 [1500] 96 [3000] 96 [1500] 96 [3000] 96 [1500] 96